

KKS Aufzug – Service GmbH Allgemeine Liefer- und Leistungsbestimmungen

1. Wichtige Hinweise

- 1.1 Für alle Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie für Lieferungen (im Folgenden Lieferungen und Leistungen) von KKS Aufzug- Service GmbH (im Folgenden KKS) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Regelungen abweichen, werden ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Sofern KKS nicht schriftlich etwas anderes zusagt, werden die Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik sowie im Rahmen der nach den jeweils anzuwendenden deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN, ISO o. ä. und den in der BRD veröffentlichten und zulässigen Toleranzen erbracht.
- 1.3 Sollen die Lieferungen und Leistungen von KKS nur unter bestimmten, besonderen Voraussetzungen, insbesondere abweichend von den in Punkt 1.2 genannten Vorgaben erbracht werden, so hat der Kunde KKS hierauf rechtzeitig vor dem Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen.

2. Mitwirkung des Kunden

- 2.1 Ist zur Durchführung der Lieferungen und Leistungen eine Mitwirkung des Kunden sachlich erforderlich, so ist dieser dazu auf eigene Kosten verpflichtet. KKS teilt ihm vorab schriftlich mit, welche Mitwirkungshandlungen dieser in welchem Zeitraum zu erbringen hat.
- 2.2 Erbringt der Kunde geschuldete Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht fristgerecht, so ist KKS zur Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden berechtigt. Diese kündigt KKS dem Kunden möglichst vor Beginn der Maßnahme an. Kann KKS die Ersatzvorteilnahme abbrechen, weil der Kunde wieder mitwirkt, so hat der Kunde KKS die bis zum Abbruch der Ersatzvornahme entstandenen Kosten zu erstatten.
- 2.3 Der Kunde hat KKS bei der Fehlersuche effektiv zu unterstützen und wird KKS sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zugänglich machen.

3. Lieferung - Lieferzeit

- 3.1 Lieferungen erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, direkt zum Kunden. Nur die von KKS in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist maßgebend.
- 3.2 Eine Lieferzeit beginnt erst, wenn KKS alle erforderlichen Dokumente, Materialien, Informationen sowie ggf. Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig und vollständig vorliegen.
- 3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von hoher oder behördlicher Hand und sonstige von KKS nicht zu vertretende Umstände befreien KKS für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn sich KKS bei Eintritt dieser Ereignisse bereits in Verzug befindet.

4. Verzug

- 4.1 Beruht der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit von KKS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.
- 4.2 Beruht der Verzug auf der Lieferung eines mangelhaften Produktes und leistet KKS innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß Nacherfüllung, so ist der Ersatz des dadurch verursachten Verzugsschadens ebenfalls ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang – Versand

- 5.1 KKS haftet nur für Verschulden bei der Auswahl der Transportperson, des Transportweges oder der Transportart. Der Kunde darf zu Lasten von KKS keine Speditions-, Logistik oder Lagerversicherung abschließen.
- 5.2 Bei Versand geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Lieferung mit der Übergabe an die Transportperson über. Verzögert sich die Auslieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Auslieferungsbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung bei KKS abholt.

6. Wareneingang

- 6.1 Jede Lieferung ist unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind KKS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Abnahme

- 7.1 Der Kunde hat die Leistung von KKS nach vertragsgerechter Erbringung abzunehmen. Verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich und detailliert zu rügen.
- 7.2 Während der Abnahme hat KKS dem Kunden nachzuweisen, dass die Anlage von KKS die zwischen den Parteien vereinbarten technischen Spezifikationswerte erbringt. Gleiches gilt für einzelne Abschnitte der Gesamtleistung.

8. Zahlungen

- 8.1 Zahlungen des Kunden sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 8.2 Zahlungen sind für KKS kosten- und spesenfrei zu bewirken. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses von KKS und stellt keine Stundung dar.
- 8.3 Bei nicht erfolgtem Zahlungseingang nach Rechnungslegung und angemessener Frist behält sich KKS das Recht vor, nach fristgerechter Anmahnung des Rechnungsbetrages Mahngebühren und Zinsen gem. Rechnungsstellung zu erheben.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen leistet KKS nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Gleiches gilt bei reinen Lieferungen. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Schlägt die von KKS gewählte Art der Nacherfüllung Auch im zweiten Versuch fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. KKS kann eine als mangelhaft gerügte Sache zum Zweck der Mangeluntersuchung jederzeit vom Kunden heraus verlangen.
- 9.2 Die von KKS erbrachten Lieferungen und Leistungen sind frei von Mängeln, wenn sie die Beschaffenheit haben, die KKS mit dem Kunden in einer Spezifikation oder Liefervorschrift schriftlich vereinbart hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, so sind die Lieferungen und Leistungen mangelfrei, wenn sie die Beschaffenheit haben, die KKS in seinen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen abschließend beschrieben hat.
- 9.3 Verwendungsangaben des Kunden sind nur maßgeblich, wenn KKS dem Kunden deren Geltung schriftlich bestätigt hat.

10. Schadensersatz

- 10.1 KKS haftet im gesetzlichen Umfang für Schäden aus der Verletzung der Rechte und Rechtsgüter des § 823I BGB, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung KKS' beruhen. KKS haftet für Schäden bis zu einer Höhe, die dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge entspricht, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht KKS' beruhen, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet. Sonstige Schäden ersetzt KKS nur, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit KKS' beruhen.
- 10.2 KKS haftet weder für Schäden aus Betriebsstillständen, noch wird entgangener Gewinn ersetzt, soweit KKS nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Vom Kunden an Dritte zu leistende Vertragsstrafen werden von KKS nicht ersetzt, es sei denn, dies war zuvor schriftlich vereinbart. KKS haftet im vorgenannten Umfang auch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen KKS sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsregelungen sind abschließend und bezwecken keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden. Sie gelten auch für eine etwaige deliktische Haftung KKS' mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 KKS bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, bis der Kunde sämtliche Ansprüche aus den bis zur Auslieferung mit KKS geschlossenen Verträgen erfüllt hat. Dies gilt auch für Scheck-, Wechsel und Kontokorrentforderungen KKS'. Bei Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt KKS' nicht, bevor eine Inanspruchnahme KKS' aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 11.2 Der Kunde darf die gelieferten Produkte vor Ausgleich der Forderungen KKS' im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverwenden. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung KKS', soweit KKS' Rechte dadurch berührt werden.
- 11.3 Zur weiteren Sicherung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen KKS' tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen, welche ihm aus der Weiterveräußerung der Produkte erwachsen, an KKS ab. KKS nimmt die Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes der weiterveräußerten Produkte unter Einschluss der Umsatzsteuer.
- 11.4 Der Kunde darf im Voraus an KKS abgetretene Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er jederzeit seiner Erlöseabführungspflicht an KKS nachkommen kann. Die Einziehungsbefugnis des Kunden erlischt, sobald er KKS gegenüber mit seiner Erlöseabführungspflicht in Verzug gerät. KKS kann in diesem Fall die Abtretung offen legen und vom Kunden alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen heraus verlangen.
- 11.5 Übersteigt der realisierbare Wert der für KKS bestellten Sicherheiten die Forderungen aus Lieferung und Leistung gegen den Kunden um mehr als 10%, so wird KKS nach eigenem Ermessen auf Wunsch des Kunden überschüssige Sicherheiten freigeben.

12. Aufrechnung – Zurückbehaltung

- 12.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 12.2 Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und § 369 HGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründenden Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von KKS. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

13. Zuständige Gerichte

- 13.1 Gerichtsstand ist das für den eingetragenen Geschäftssitz von KKS zuständige Gericht.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz von KKS.
- 14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- 14.3 Es gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) sowie des deutschen Kollisionsrechtes. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.

